

OLG Frankfurt: Genussrechte nach Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

OLG Frankfurt, Urteil vom 13.12.2011 – 5 U 56/11, Rev. BGH, II ZR 2/12

Volltext des Urteils:  BBL2012-66-2
unter www.betriebs-berater.de

LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)

Lag bei Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine positive Gewinnprognose vor, so sind im Vorfeld ausgegebene Genussrechte unabhängig von der tatsächlichen Ertragsentwicklung jährlich zu bedienen und bei Fälligkeit in Höhe des Nennbetrages zurückzahlen.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach den Genussscheinbedingungen der Rheinischen Hypothekenbank AG (Rheinhyp) erhalten Genussscheininhaber jährliche Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn und nehmen am Bilanzverlust teil. Die Rheinhyp wurde zur Eurohypo AG verschmolzen. Die Eurohypo schloss in der Folge einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit einer Tochter der Commerzbank. Bei Abschluss des Unternehmensvertrages im Jahr 2007 war die Prognose hinsichtlich der Ertragsentwicklung der Eurohypo positiv. Im Geschäftsjahr 2009 entstand ein fiktiver Jahresfehlbetrag. Die klagende Genussscheininhaberin verlangte die Auszahlung der Ausschüttung für 2009 sowie die Feststellung, dass die jährlichen Ausschüttungsansprüche wie auch der Rückzahlungsanspruch ungemindert fortbestehen. Das OLG Frankfurt hat die erstinstanzliche Klageabweisung aufgehoben und der Klage stattgegeben.

PRAXISFOLGEN

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages verhindert sowohl einen Bilanzgewinn als auch einen Bilanzverlust. Damit können weder Ausschüttungsansprüche entstehen noch Rückzahlungsansprüche geschmälert werden. Lösen die Genussscheinbedingungen diesen Konflikt nicht auf, wird das Ergebnis allgemein als korrekturbedürftig empfunden.

Das OLG Frankfurt hat eine Korrektur im Wege der ergänzenden Auslegung der Genussscheinbedingungen gewählt. Inhaltlich stellt es in Anlehnung an § 304 AktG auf die Ertragsprognose der Emittentin bei Abschluss des Unternehmensvertrages ab. Damit wird ein prognostiziertes positives Ergebnis als Grundlage der jährlichen Ausschüttungen sowie des Rückzahlungsanspruchs zementiert und der Genussrechtsinhaber einem Darlehensgeber gleichgestellt. Das Risiko, dass damit die Qualifikation des Genussrechtskapitals als haftendes Eigenkapital i. S. d. § 10 Abs. 5 KWG entfällt, wird der Emittentin zugewiesen.

Diejenigen Emittenten von Genussscheinen, welche bei Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine positive Ertragsprognose hatten, werden sich auf eine solche Zementierung der Ansprüche von Genussscheininhabern einstellen müssen oder aber eine Beendigung des Unternehmensvertrages erwägen. Das Urteil enthält keine Aussagen zu den Auswirkungen einer negativen Ertragsprognose auf Ausschüttungen und – viel schwieriger – auf Rückzahlungsansprüche. Nachdem die Urteilsgründe sowohl auf die Gewinnabführung als auch auf die Beherrschung abstellen, muss ein isolierter Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag nicht zwingend zum selben Ergebnis führen.

Im Hinblick auf die künftige Ausgabe von Genussscheinen wird sich die Vertragspraxis verstärkt mit der Behandlung dieses Konfliktes in den Genussscheinbedingungen beschäftigen müssen. Hier sind sowohl inhaltliche Regelungen zur Höhe der Ausschüttungen und des Rückzahlungsanspruchs nach Abschluss eines Unternehmensvertrages denkbar als auch Kündigungsrechte einer oder beider Parteien für den Fall einer Konzernierung.

Dr. Edgar Matyschok, RA und Partner bei v. Boetticher Hasse Lohmann, Frankfurt a. M.